

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 1. April 1936

Nr. 31

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Beugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteckigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	S. 119
I. Allgemeine Sachen usw.: Urteil des Reichsgerichts zu W. § 111	S. 120
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 28. März 1936... .	S. 120
Einfuhr von Nelkenschwittblumen	S. 121
Neudruck der Anleitung für die Zollabfertigung Teile I und II	S. 121
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	S. 121
Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübergang	S. 121

Ausgleichsteuer Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,645
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,688
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,18
Brasilien	1 Milreis	0,141
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,481
Dänemark	100 Kronen	55,10
Danzig	100 Gulden	46,90
Eßland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Jml.	5,435
Frankreich	100 Francs	16,435
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,345
Iran	100 Rials	15,29
Island	100 Kronen	55,35
Italien	100 Lire	19,72
Japan	1 Yen	0,72
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,98
Lugemburg	500 Franken	52,525
Niederlande	100 Gulden	168,84
Norwegen	100 Kronen	62,—
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Złoty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,19
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,60
Schweiz	100 Franken	81,17
Spanien	100 Peseten	33,93
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,30
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengő	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,171
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493

Umrechnungskurse für:

Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
British-Hongkong	100 Dollar	81,40
British-Indien	100 Rupien (= 7,55 Pfund Sterling)	
British Straits-Settlements	100 Dollar	144,60
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,60
Mexiko	100 Pesos	69,25
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel = 10 Tschervonež	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,27

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

AO. § 111

Hat ein Angestellter oder eine sonstige der in § 111 Abs. 2 genannten Personen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten als Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigter des Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstands Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begangen, so haftet der Vertretene nach Abs. 1, auch wenn die entlastenden Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

Urteil des Reichsfinanzhofes, IV. Senat,
vom 4. März 1936 — IV A 40/35 U.

Z 1300 — 38 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 28. März 1936

— Berichtigungsblätter werden abhalb geliefert —

(98. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 29. Februar 1936 über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (Reichsgesetzbl. II S. 100) sowie auf Grund des § 12 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung sind mit Rückwirkung vom 1. März 1936 an im Warenverzeichnis zum Zolltarif in dem Stichwort »Gewächse« Biffer 2A in den Vertragsbestimmungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Abs. 3 ist an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.
2. In der Vertragsanmerkung zu 2A ist:
 - a) in Abs. 1 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937« und an Stelle von »unter Abzug der Mengen, die im März und April 1935« zu setzen »unter Anrechnung der Mengen, die im März und April 1936«,
 - b) in Abs. 2 und 3 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« jeweils zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.

Berlin, 28. März 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchs zolltarif

(98. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tariffstelle 38 Abs. 3 in den Vertragsbestimmungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Abs. 3 ist an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.
2. In der Vertragsanmerkung zu Abs. 3 ist:
 - a) in Abs. 1 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937« und an Stelle von »unter Abzug der Mengen, die im März und April 1935« zu setzen »unter Anrechnung der Mengen, die im März und April 1936«,
 - b) in Abs. 2 und 3 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« jeweils zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.

Bemerkung

Die im RGBl. 1935 S. 243/46 abgedruckten Bestimmungen, Unterschriftennachbildung und Stempelabdruck gelten auch in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937.

Einfuhr von Nelkenschnittblumen

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (RGBl. I S. 83, RZBl. S. 61, AnfdZAbf. Teil I B 6 e 2) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (RGBl. I S. 492, RZBl. S. 444) die Einfuhr von Nelkenschnittblumen bis zum 30. April 1936 gestattet.

RfM. vom 30. März 1936 — Z 1101 — 621 II

Neudruck der Anleitung für die Zollabfertigung Teile I und II¹⁾

1. In dem Neudruck 1930 der Anleitung für die Zollabfertigung sind die Seiten III, IV und I bis 112 zu streichen^{2).}

2. Alle Hinweise auf die Seiten 1 bis 112 im Alphabetischen Wortverzeichnis (Seite 487 ff. des Neudrucks 1930) sind ungültig. Es empfiehlt sich, dies auf Seite 487 handschriftlich zu vermerken. Eine Neuauflistung des Alphabetischen Wortverzeichnisses bleibt vorbehalten.

3. Der Nachweis der Berichtigungen des Neudrucks 1930 wird nur für Änderungen des Teiles III (Bezeichnung: ».... Berichtigung der Handausgabe Teil III«) fortgeführt werden.

4. In dem Neudruck 1936 der Anleitung für die Zollabfertigung Teile I und II sind unter den Überschriften der gesetzlichen Bestimmungen nur diejenigen Quellen angegeben worden, die auf den abgedruckten Text Bezug haben.

5. Änderungen der Teile I und II werden im Reichszollblatt als ».... Berichtigung der Handausgabe« mit getrennter Nummernfolge für Teil I und Teil II veröffentlicht werden. Für sämtliche Änderungen werden außerdem einseitig bedruckte Berichtigungsblätter geliefert werden. Diese enthalten sowohl die Änderungen, die handschriftlich vorzunehmen sind, als auch Deckblätter und Ersatz (Ergänzungss-)blätter. Bei den handschriftlichen Berichtigungen sind am Rande der Änderung das Jahr und die Seite des Reichszollblatts zu vermerken.

Der Nachweis der Berichtigungen am Schluss des Buches ist getrennt zu Teil I und Teil II zu führen.

RfM. vom 10. März 1936 — Z 1101 — 594 II

1) Lieferung etwa Mitte April 1936

2) 278. Berichtigung der Handausgabe — Neudruck 1930 — Berichtigungsblätter werden geliefert

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung¹⁾

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Seidengeweben japanischer Herstellung gemäß den Vertragsermerkungen 1 (a und b) und 2 zu Nr. 407 B des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach Ifdr. Nr. * 20 d 1 in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Hauptzollamt Packhof in Berlin und dem Zollamt Kornhausbrücke in Hamburg — Hauptzollamtbezirk Hamburg Lohseplass —erteilt worden. Die Gesamtanschreibungen auf die beiden Zollkontingente führt das Zollamt Kornhausbrücke in Hamburg.

RfM. vom 27. März 1936 — Z 1400 — 560 II

1) Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 4/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum RZBl. Nr. 4 — aufgenommen werden

Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübergang

— Berichtigungsblätter werden geliefert —
(3. Berichtigung der Handausgabe)

Das KraftMerkbl. ist wie folgt zu ändern:

Seite 17.

1. In § 33 Ziffer 3a ist Absatz 3 zu streichen.
2. In § 33 Ziffer 3b erhält Absatz 2 folgende Fassung:

»Die Zollpassierscheine können Monats-Zollpassierscheine oder Jahres-Zollpassierscheine sein. Monats-Zollpassierscheine sind auf rötlichem Papier gedruckt und berechtigen zur einmaligen Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer von einem Monat vom Tage der Ausstellung ab. Jahres-Zollpassierscheine sind auf bläulichem Papier gedruckt und berechtigen zur wiederholten Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer von einem Jahr vom Tage der Ausstellung ab. Beide Arten von Zollpassierscheinen bestehen aus drei nebeneinandergedruckten Abschnitten, die für das Durchschreibeverfahren eingereicht sind. Abschnitt I ist Eingangsblatt, Abschnitt II Ausgangsblatt und Abschnitt III Stammblatt. Beim Monats-Zollpassierschein dient das Eingangsblatt zur Festhaltung des Eingangs und das Ausgangsblatt zum Nachweis des Ausgangs, beim Jahres-Zollpassierschein dient das Eingangsblatt zur Festhaltung des ersten Eingangs und das Ausgangsblatt zum Nachweis des endgültigen Ausgangs. Vorläufige Ausgänge und spätere Eingänge werden beim Jahres-Zollpassierschein auf der Rückseite des Ausgangsblatts vermerkt. Im Bedarfsfalle werden an dieses Ausgangsblatt Zusatzblätter, die der Zollbürge zu liefern hat (Erl. Z 1253 — 73 II vom 1. 5. 1931), angeklempt und zollamtlich abgestempelt. Werden die Zusatzblätter in Heftform verwendet, so muß auf der Innenseite des Umschlags des Heftes die Anzahl der in ihm enthaltenen und mit fortlaufenden Nummern versehenen Zusatzblätter zollamtlich bescheinigt sein. Bei der ersten Vorlage ist jedes einzelne Blatt des Heftes mit einem Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu versehen. Das erste Blatt des Heftes ist auf der Vorderseite unbedruckt und dient zum Ankleben an das Ausgangsblatt (Erl. Z 1253 — 678 II vom 12. 3. 1934). Bei auf Jahres-Zollpassierschein vormerklich abgesetzten ausländischen Kraftfahrzeugen muß jeder Eingang und jeder Ausgang zollamtlich bescheinigt werden, es sei denn, daß der Passierscheininhaber ein amtsbekannter Grenzbewohner ist. Auch bei diesem muß der erste Eingang und der endgültige Ausgang stets bescheinigt werden, während vorläufige Ausgänge nur auf Antrag und weitere Eingänge nur dann bescheinigt zu werden brauchen, wenn auf Antrag der letzte vorläufige Ausgang bescheinigt worden ist (Erl. Z 1253 — 784 II vom 4. 9. 1934, RZBl. 538). Die Rückseite des Stammblatts steht dem Zollbürgen zu etwaigen Vermerken zur Verfügung. Auf allen drei Abschnitten des Zollpassierscheins ist für den Eingangsvermerk ein Vordruck vorhanden, der von der Eingangs-Zollstelle (bei Jahres-Zollpassierscheinen nur beim ersten Eingang) auszufüllen ist. Den Vordruck für die Ausgangsbescheinigung auf der Vorderseite des Ausgangsblatts und auf dem Stammblatt hat die Ausgangszollstelle bei Jahres-Zollpassierscheinen nur beim endgültigen Ausgang auszufüllen. Zollpassierscheine und Zusatzblätter, auch solche in Heftform, müssen nach Aufbrauch alter Bestände in Größe, Form, Einteilung und Wortlaut genau den durch Verfügungen Z 1253 — 661 II vom 1. 2. 1934 und

Z 1253 — 48 II vom 25. Februar 1936 (RGBl. S. 90) mitgeteilten Mustern entsprechen. Das zugelassene Muster eines Jahres-Zollpassierscheins ist in Anlage 7 abgedruckt.“

Anlage 7

Seite 19.

1. In § 35 Ziffer 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

»In unverdächtigen Fällen kann von dem einen oder anderen Erfordernis abgesehen, in verdächtigen Fällen u. U. Vorlage einer polizeilichen Zugsgenehmigung verlangt werden. Nicht erforderlich ist, daß die Bescheinigung zu 2. den Nachweis enthält, daß der Anziehende Staatsangehöriger des Wegzugslandes ist.“

2. In § 35 Ziffer 5 ist in Zeile 5 statt »RGBl. 1934 S. 555« zu sehen: »RGBl. 1936 S. 59«.

Seite 30 Spalte 2.

1. In Ziffer 2a1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

»Bei Monats-Zollpassierscheinen wird der Eingang, bei Jahres-Zollpassierscheinen der erste Eingang des Fahrzeugs durch das Eingangsblatt (Abschnitt I) festgehalten.“

2. In Ziffer 2a2 Zeile 1 und 2 ist statt »Weitere Eingänge innerhalb der Gültigkeitsdauer des Passierscheines sind« zu sehen »Bei Jahres-Zollpassierscheinen sind weitere Eingänge innerhalb seiner Gültigkeitsdauer«.

Seite 44 Spalte 2.

- In lfd. Nr. 7 Ziffer 1 Absatz 2 ist in Zeile 12/13 statt »(Fußnote 1 Abs. 2 RGBl. 1934 S. 555)« zu sehen: »(Fußnote 2 RGBl. 1936 S. 59)«.

Seite 46 Spalte 2.

- In lfd. Nr. 8 Ziffer 1 Absatz 2 ist in der zweit- und drittletzten Zeile statt »(Fußnote 3 RGBl. 1934 S. 559)« zu sehen: »(Fußnote 3 RGBl. 1936 S. 64)«.

Seite 50 Spalte 2.

- In Ziffer 2. a. ist in Absatz 1 Zeile 3 und in Absatz 2 Zeilen 1 und 7 jedesmal das Wort »endgültigen« zu streichen.

Seite 52 Spalte 2.

1. In Zeile 3 sind die Worte »zwar ohne endgültige Ausgangsbefertigung, aber noch« zu streichen.

2. Der zweite Satz (Zeilen 4 bis 9) erhält folgende Fassung:

»Dieser Nachweis kann durch eine Verbleibsbescheinigung einer deutschen Grenzzollstelle, einer deutschen amtlichen Stelle im Ausland oder einer ausländischen Zollbehörde, bei Jahres-Zollpassierscheinen auch durch zollamtliche Bestätigung eines vorläufigen Ausgangs ohne nachfolgenden Wiedereingang auf der Rückseite des Ausgangsblatts (Abschnitt II) geführt werden.«.

Seite 56 Spalte 2.

- In der Überschrift zu 2a ist statt »Einfache Zollpassierscheine« zu sehen: »Einfache Jahres-Zollpassierscheine«.

Seite 86/88.

Im Verzeichnis der Unterscheidungszeichen — Anlage zum § 2 Abs. 1 — ist einzufügen:

1. Auf Seite 86 nach »Albanien«:	RA«.
»Argentinien	
2. Auf Seite 87 nach »Irak«:	IR«.
»Iran (Persien)	
3. Auf Seite 87 nach »Die Niederlande«:	
»— Curaçao	CU
— Niederländisch-Guiana	SME«.
4. Auf Seite 88 nach »Südafrikanische Union«:	
»— Das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika	SWA
Tanger	MT«.

Seite 93.

Es ist einzufügen:

1. In Zeile 4 hinter »Albanien«: »Argentinien«.
2. In Zeile 20 hinter »Irak«: »Iran (Persien)«.
3. In Zeile 22/23 hinter »die Niederlande nebst«: »Curaçao, Niederländisch Guiana und«.
4. In Zeile 26 hinter »die Südafrikanische Union«: »das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger«.

Seite 100.

Es ist einzufügen:

1. In Zeile 5 hinter »Albanien«: »Argentinien«.
2. In Zeile 22 hinter »Irak«: »Iran (Persien)«.
3. In Zeile 24 hinter »die Niederlande nebst«: »Curaçao, Niederländisch Guiana und«.
4. In Zeile 28 hinter »die Südafrikanische Union«: »das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger«.

Seite 117/118.

In den Überschriften der Abschnitte I bis III ist statt »Zollpassierschein Nr.« zu sehen: »Jahres-Zollpassierschein Nr.«.

Seite 126.

1. In Spalte 6 ist zu sehen:

statt 2,70 : 2,55,
statt 3,10 : 2,95,
statt 3,50 : 3,30,
statt 3,90 : 3,65.

2. Dementsprechend ist in Spalte 7 zu sehen:

statt 13,90 : 13,75,
statt 15,90 : 15,75,
statt 17,90 : 17,70,
statt 19,90 : 19,65.

RfM. vom 27. März 1936 — O 3043 — 88 II